

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2357

Gemeinde Meltingen: Wasserversorgung Meltingerberg; Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Meltingen ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 15'943 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt Wasserversorgung Meltingerberg und angrenzende Betriebe.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2002/523 vom 19. März 2002 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 650'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 19% oder 123'500 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom März 2002 bis April 2005 ausgeführt. Bereits bei Baubeginn wurde festgestellt, dass der genehmigte Kostenvoranschlag zu knapp ist. Dazu kamen unvorhergesehene Mehrkosten für Felsaushub bei den Grabarbeiten, bei der Stromzuleitung zum Pumpwerk und zum Reservoir sowie bei den landwirtschaftlichen Hausanschlüssen.

Die Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung betragen 809'443 Franken. Davon sind 774'944 Franken beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 124'944 Franken, einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 19% oder 23'739 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigten Mehrkosten einen Bundesbeitrag von 32% in Aussicht gestellt.

Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach hat am 10. Juni 2002 die Anmerkung Bodenverbesserung bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch Beinwil und Meltingen eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 124'944 Franken ein Kantonsbeitrag von 19% oder 23'739 Franken bewilligt.

- 3.2 Die Schlussabrechnung im Betrag von 809'443 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Dezember 2005. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuch nachzutragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Solithurnische Gebäudeversicherung
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, als Auftrag
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Gemeinde Meltingen, 4233 Meltingen
Gemeinde Beinwil, 4229 Beinwil
Schmidlin + Partner, Ingenieure und Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen